

# BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 803/80

## BESCHLUSS

in der Familiensache

Elfriede Monika B [REDACTED] geb. M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],  
H [REDACTED],

Antragsgegnerin und  
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Karl Wilhelm B [REDACTED], Adolf-Br [REDACTED]-Straße [REDACTED], H [REDACTED],

Antragsteller und  
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und  
[REDACTED] -

Weitere Beeiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],  
Be [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: 66 [REDACTED] M [REDACTED]
2. Landesversicherungsanstalt S [REDACTED]-Ho [REDACTED], Kr [REDACTED]  
Allee [REDACTED], L [REDACTED], Vers.Nr.: 26 [REDACTED] B [REDACTED]

15

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,  
Dr. Chr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk am 14. Juli 1982

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin  
wird der Beschluß des 3. Senats für Familien-  
sachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-  
gerichts in Schleswig vom 24. Juni 1980 im  
Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als der  
Beschwerde des Antragstellers gegen das Urteil  
des Amtsgerichts - Familiensgerichts - Husum  
vom 28. August 1979 stattgegeben worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur  
neuen Behandlung und Entscheidung, auch  
über die Kosten der weiteren Beschwerde, an  
das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 1 530,48 DM.

- 3 -

### Gründe:

I. Der im Jahre 1938 geborene Ehemann (Antragsteller) und die im Jahre 1943 geborene Ehefrau (Antragsgegnerin) haben am 15. Oktober 1965 die Ehe geschlossen. Am 18. November 1978 ist der Ehefrau der Scheidungsantrag des Ehemannes zugestellt worden.

Beide Parteien haben in der Ehezeit (1. Oktober 1965 bis 31. Oktober 1978, § 1587 Abs. 2 BGB) Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, und zwar der Ehemann in Höhe von 384,70 DM und die Ehefrau in Höhe von 6,80 DM. Außerdem besteht für den Ehemann eine Anwartschaft auf Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Nach der - von dem Oberlandesgericht in Bezug genommenen - Auskunft der VBL an das Amtsgericht vom 25. Juli 1979 betragen der auf die Ehezeit entfallende Anteil der Anwartschaft auf die Versorgungsrente monatlich 269,78 DM, auf die Mindestversorgungsrente monatlich 84,90 DM und auf eine Besitzstandsrente monatlich 41,34 DM. Angaben über die Voraussetzungen des Gesetzes zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 hat die VBL in der Auskunft nicht gemacht, allerdings hat sie darauf hingewiesen, daß das Pflichtversicherungsverhältnis des Ehemannes über denselben Beteiligten seit dem 4. Mai 1964 bestehe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und - unter anderem - den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein (weitere Beteiligte zu 2.) Rentenanwartschaften in Höhe von 188,95 DM (Hälfte des Wertunterschiedes zwischen 384,70 DM und 6,80 DM) auf das Versicherungskonto der Ehefrau bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte zu 1.) übertragen hat. Außerdem hat das Amtsgericht den Ehemann verpflichtet, zur Begründung einer Anwartschaft auf eine monatliche Rente von 134,89 DM (Hälfte des Betrages der Versorgungsrentenanwartschaft) - bezogen auf den 31. Oktober 1978 - auf das Rentenkonto der Ehefrau bei der BfA einen Betrag von 22 998,65 DM zu zahlen.

Auf die Beschwerde des Ehemannes hat das Oberlandesgericht dieses Urteil teilweise abgeändert und - neben einer Neufassung der Entscheidung über die Übertragung von Rentenanwartschaften - die dem Ehemann auferlegte Verpflichtung zur Beitragsentrichtung auf den zur Begründung einer Rente von monatlich 7,35 DM (Hälfte der dynamisierten Anwartschaft von 84,90 DM) für die Ehefrau erforderlichen Betrag von 1 318,40 DM - bemessen nach einer Einzahlung im Jahre 1980 - ermäßigt.

Hiergegen wendet sich die Ehefrau mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde, mit der sie insoweit die Wiederherstellung

des amtsgerichtlichen Urteils erstrebt.

II. Die weitere Beschwerde führt im Umfang der Anfechtung zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

Wie der Senat durch Beschluß vom 26. Mai 1982 (IVb ZB 718/81 - zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt, EBE 1982, 234) zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entschieden hat, ist nach Erfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit nur die Anwartschaft des bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versicherten, noch im öffentlichen Dienst beschäftigten, Ehegatten auf die (statische) Versicherungsrente, nicht hingegen die Anwartschaft auf die (dynamische) Versorgungsrente unverfallbar im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB. Demgemäß ist nur die ehezeitlich erworbene Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente, allerdings mit dem jeweils im Einzelfall erworbenen höchsten Wert (nach der Satzung der VBL - VBLS - gemäß § 44, § 44 a oder § 92) in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen und nach Dynamisierung mit Hilfe der Barwertverordnung durch Beitragsentrichtung gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB auszugleichen. Dies gilt in gleicher Weise für Zusatzversorgungsanwartschaften sowohl des ausgleichspflichtigen als auch des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Erwirbt der Versicherte später bei Eintritt des

Versicherungsfalls den Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente (nach der Satzung der VBL gemäß § 37 Abs. 1 a), dann ist die Differenz zwischen dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil dieser Rente einerseits und der bereits im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichenen - dynamisierten - Versicherungsrente andererseits gemäß § 1587 f Nr. 4 BGB nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 n BGB im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen.

Mit diesen Grundsätzen stimmt der angefochtene Beschluß zwar insofern überein, als das Oberlandesgericht zutreffend nur eine Anwartschaft des Ehemannes in Höhe einer nicht dynamischen Versicherungsrente als unverfallbar in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen hat. Gleichwohl kann der Beschluß nicht bestehen bleiben. Denn das Oberlandesgericht hat keine Feststellung dazu getroffen, ob im Zeitpunkt seiner Entscheidung die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft in Höhe der qualifizierten Versicherungsrente nach § 44 a VBLS erfüllt waren. Dies kann nach Lage der Dinge nicht ausgeschlossen werden. Der Ehemann hatte im Zeitpunkt der Entscheidung das 35. Lebensjahr vollendet. Nach der Mitteilung der VBL in der Auskunft vom 25. Juli 1979 hatte das Pflichtversicherungsverhältnis des Ehemannes über denselben Beteiligten bei der Versorgungsanstalt im Jahre 1964 begonnen; es bestand also bei Erlaß der Entscheidung mehr als zehn Jahre lang. Damit liegt die Annahme nahe, daß der

Ehemann außer der Anwartschaft auf die Versicherungsrente nach § 44 VBLS und auf die Besitzstandsrente nach § 92 VBLS auch eine Anwartschaft auf eine - ebenfalls statische und mithin unverfallbare - qualifizierte Versicherungsrente nach § 44 a VBLS erworben hat. Die Versorgungsanstalt hat sich hierzu zwar in ihrer ergänzenden Auskunft gegenüber dem Oberlandesgericht vom 22. Januar 1980 nicht geäußert. Jedoch hatte das Oberlandesgericht in seiner ergänzenden Anfrage vom 13. Dezember 1979 gezielt (nur) nach der "nicht dynamischen Versicherten- (Mindestversorgungs-) Rente" gefragt. Falls der ehezeitlich erworbene Anteil einer Anwartschaft des Ehemannes auf eine qualifizierte Versicherungsrente höher sein sollte als die in der Ehezeit erlangte Anwartschaft nach § 44 VBLS (von monatlich 84,90 DM), müßte die Anwartschaft nach § 44 a VBLS - nach Dynamisierung - zugunsten der Ehefrau gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen werden.

Zur Klärung dieser Frage ist die Sache daher an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Lohmann

Blumenröhr

Krohn

Richter Dr. Macke ist  
im Urlaub und kann  
nicht unterschreiben.

Lohmann

Zysk